

Interne Forschungsförderung der Universität Witten/Herdecke (IFF-UW/H) - Ausschreibung 2025

Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) hat sich zur Aufgabe gemacht, Nachwuchswissenschaftler:innen zu fördern. Als Nachwuchswissenschaftler:innen versteht die Universität Personen mit einem Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird. Der Förderbeginn ist frühestens der Tag der Verleihung dieses Abschlusses. Eine Promotion darf nicht länger als 5 Jahre (zuzüglich Erziehungs-/Pflege-/Betreuungszeiten) zurückliegen. Eine Habilitation darf nicht eingereicht oder abgeschlossen sein. Gefördert werden Personen die aktiv 50% oder mehr ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit wissenschaftlich tätig sind.

1. Ziel

Das Förderprogramm dient vor allem der Anschubfinanzierung für eine anschließende eigenständige Einwerbung kompetitiver Drittmittel, welche für alle Nachwuchswissenschaftler:innen inklusive Wissenschaftler:innen, die eine Habilitation anstreben, essentiell sind. Zusätzlich sollen durch eine mögliche gemeinsame Antragstellung von Nachwuchswissenschaftler:innen zusammen mit dem oder der Leiter:in der aufnehmenden Struktureinheit (Tandemkonstrukt) universitäre Zusammenarbeiten gefördert werden. Dabei soll der Forschungsschwerpunkt der Fakultät für Gesundheit „Integrative und Personalisierte/Personenzentrierte Gesundheitsversorgung (IPGV)“ nachhaltig weiterentwickelt werden. Weiterhin soll standortübergreifende oder interdisziplinäre Forschung unterstützt werden mit dem Ziel in der Zukunft gemeinsame Forschungsprojekte als Verbund zu fördern.

2. Antragsformate

Das Programm beinhaltet (a) eine Personenförderung (inklusive eines Anteils für Sachmittel in Höhe von maximal 9.000,00 €). Für eine Personenförderung können entweder 12 Monate (100%) oder 24 Monate (50%) beantragt werden. Diese Personenförderung wird bevorzugt an Personen die bereits an der UW/H respektive den Kooperierenden Kliniken wissenschaftlich tätig sind, vergeben. Neben der Personenförderung kann eine (b) Sachmittelförderung beantragt werden.

Ad (a) Personenförderung

(i) Für Nachwuchswissenschaftler:innen aller Departments kann die Finanzierung der eigenen Stelle beantragt werden.

(ii) In Einzelfällen können Nachwuchswissenschaftler:innen aller Departments die Finanzierung für weitere Mitarbeiter:innen (z.B. TA, Study Nurse etc.) beantragen. Hierdurch darf der zeitliche Umfang der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit nicht reduziert werden.

Ad (b) Sachmittelförderung:

(i) Kleinprojekte bis max. 5.000,00 € (Laufzeit max. 12 Monate)

3. Antragstellende

3.1. Als verantwortliche Antragstellende für eine Personenförderung kommen in Frage:

(a) Promovierte Nachwuchswissenschaftler:innen, deren Promotion nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, als alleinige Antragsteller:innen. Ärzt:innen und Zahnärzt:innen und promovierte Nachwuchswissenschaftler:innen einer nicht human- oder zahnmedizinischen Disziplin der Fakultät für Gesundheit sollen gefördert werden. Personen mit eingereichter oder abgeschlossener Habilitation können nicht gefördert werden.

(b) Ärzt:innen und Zahnärzt:innen und Nachwuchswissenschaftler:innen einer nicht human- oder zahnmedizinischen Disziplin der Fakultät für Gesundheit zusammen mit dem oder der Projektleiter:in (Privatdozent:in oder Professor:in) als Tandemkonstrukt und ggf. dem oder der Leiter:in der aufnehmenden Struktureinheit der Fakultät für Gesundheit assoziierten Kliniken.

3.2. Zur Förderung eines Kleinprojektes dürfen sich auch als alleinige Antragsteller Nachwuchswissenschaftler:innen bewerben, die einen Masterabschluss, ein abgeschlossenes Staatsexamen oder Diplom vorweisen können, jedoch nicht promoviert sind.

3.3. Jeder Antrag muss von dem oder der Nachwuchswissenschaftler:in und von dem oder der Leiter:in der zuständigen Struktureinheit unterschrieben werden. Bei Rotationsstellen oder einer Personenförderung in einem anderen Labor müssen die Leitungen der entsendenden und der aufnehmenden Struktureinheit schriftlich – auch in die Zurverfügungstellung der notwendigen Sachausstattung - einwilligen.

Bei der Bewerbung um eine Rotationsstelle muss klar ersichtlich sein, wer entsendende und wer aufnehmende Struktureinheit ist.

4. Stellen

Inhaber:innen einer aus Mitteln der Internen Forschungsförderung generierten Stelle sind mit Projektbeginn Mitglieder der Fakultät für Gesundheit der UW/H. Die Vergütung erfolgt in der Regel nach dem an der Universität geltenden Rahmenvertrag bzw. der zugehörigen Entgeltordnung. Die Förderung der eigenen Stelle durch die Interne Forschungsförderung im Rahmen der Personenförderung kann pro Person nur einmal bewilligt werden. Die gleiche Person kann jedoch jeweils einmal in den einzelnen akademischen Qualifizierungsphasen (als Doktorand:in mit Hochschulabschluss, als Nachwuchswissenschaftler:in mit einer nicht länger als 10 Jahre zurückliegenden Promotion, sowie als Habilitand:in) gefördert werden.

Dem Antrag soll ein halbseitiger tabellarischer wissenschaftlicher Lebenslauf der zu fördernden Person beigelegt werden. Sollte die für die Besetzung der Stelle vorgesehene Person bei Antragstellung noch nicht identifiziert sein, muss die einzustellende Person vier Wochen vor Projektbeginn an das Forschungsdekanat gemeldet werden.

5. Antragsverfahren

Begutachtet werden nur vollständige, den formalen Kriterien folgende Anträge. Die Anträge werden durch Mitglieder der Fakultät für Gesundheit begutachtet, die jeweils ihre Unbefangenheit bestätigen.

Sind für eine Struktureinheit mehrere Anträge positiv begutachtet worden, kann nur der am besten beurteilte Antrag gefördert werden. Darüber hinaus wird eine erneute Förderung eines Projektes nur dann zugelassen, wenn der Nachweis eines eingereichten Drittmittelantrags, bezogen auf die vorherige IFF Förderung, erbracht wird (Projekte zu anderen Themen sind hiervon nicht betroffen).

Alle Antragsteller:innen verpflichten sich die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten: [Link zu "Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis"](#) .

Der gleiche Antrag darf nicht zeitgleich an anderer Stelle eingereicht werden. Beantragte Projektmittel können nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit bei einem grundsätzlich förderungsfähigen Projekt auf Vorschlag der Gutachter:innen gekürzt werden.

Fristen: Die Abgabe des Antrags im Dekanat der Fakultät für Gesundheit muss bis zum **12.06.2024, 12.00 Uhr** erfolgen. Eine Benachrichtigung über Annahme/Absage des Antrages erfolgt bis KW 42. Projektbeginn ist zwischen dem 01.01.2025 und 01.03.2025 - danach verfällt der Förderanspruch und es beginnt ein Nachrückverfahren mit der Berücksichtigung der nächstplatzierten Anträge. Bis zum 30.11.2024 muss der oder die Antragsteller:in die Annahme der Förderung bestätigen.

6. Leitfaden für die Antragstellung

Bei der Antragstellung sind die folgenden formalen Kriterien verbindlich zu befolgen:

- maximale Gesamtlänge 10 DIN A4 Seiten (plus Unterschriftenseite und halbseitigem wissenschaftlichem Kurzlebenslauf des bzw. der Antragsteller:in und einer Listung von maximal 5 wissenschaftlichen, antragsbezogenen Publikationen
- Schriftart: Arial, Schriftgröße 11, einfacher Zeilenabstand
- Einreichung einer elektronischen Version (Scan mit Unterschriften) des Antrages im Dekanat der Fakultät für Gesundheit der UW/H
- Wir begrüßen ausdrücklich Bewerbungseinreichungen von Wissenschaftlerinnen!

Antragsgliederung

1. Überschrift/Thema
2. Antragstellende Person (Titel, Name, Funktion, Institut/Lehrstuhl, Adresse, Telefon, E-Mail)
3. Zusammenfassung des Projektantrags (max. 250 Worte)
4. Hintergrund / Fragestellung
5. Stand der Forschung
6. Eigene Vorarbeiten / evtl. Vorarbeiten der Arbeitsgruppe

7. Verortung des Projektes im Forschungsprofil der Fakultät, ggf. Vernetzung mit anderen Projekten innerhalb der UW/H, Bezug zum Forschungsschwerpunkt IPGV
8. Methoden
9. Ggf. Ethikvotum: Bei Projekten, die ein Ethikvotum und/oder einen genehmigten Tierschutzantrag erfordern, ist dieses/r in Kopie beizulegen. Ein positives Ethikvotum muss nicht zwingend bei Antragstellung vorliegen, spätestens aber bei Projektbeginn. Ohne positives Ethikvotum hat der/die Antragsteller:in keinen Zugriff auf die Fördergelder.
10. Erwartete Ergebnisse nach 12 bzw. 24 Monaten
11. Verwertungsplan (Publikationen, ggf. zu beantragende Drittmittel/Forschungsprojekte/ Anschlussfähigkeit)
12. Literatur
13. Projekt- bzw. Arbeitsplan mit Zeitplan und Meilensteinen
14. Finanzplan (bei Projektlaufzeiten über 24 Monate bitte die Sachmittelkosten pro Jahr angeben, ggf. Gebühr für die Ethik-Kommission in Höhe von ca. 2.000 € berücksichtigen)
15. Halbseitiger Lebenslauf der Antragsteller mit Angabe von 5 projektrelevanten Publikationen (zusammen maximal eine DIN A 4 Seite). Bei der Beantragung einer Personenförderung muss der Lebenslauf der zu fördernden Person beigelegt werden. Bei einem Tandemkonstrukt müssen die Lebensläufe beider Antragsteller (Nachwuchswissenschaftler:in und Projektleiter:in) vorliegen.
16. Sollte ein zuvor gefördertes Projekt der IFF-UW/H zu einem genehmigten Drittmittelprojekt des/der Antragsteller:in geführt haben, muss der Förderbescheid beigelegt werden. Sollte ein zuvor gefördertes Projekt der IFF-UW/H zu einem Drittmittelantrag des/der Antragsteller:in geführt haben, der abgelehnt wurde, sollten der Ablehnungsbescheid und/oder etwaige Gutachten zur Ablehnung beigelegt werden.

7. Berichterstattung

Alle Projekte müssen bei Beginn von den Geförderten in die Projektdatenbank der UW/H eingetragen werden. Die Projektergebnisse sollen am Tag der Forschung der Fakultät für Gesundheit präsentiert werden. Die Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten (inkl. Verwendungsnachweisen) ist eine Voraussetzung für die Berücksichtigung künftiger Anträge aus den verantwortlichen Struktureinheiten. Stellt die Forschungskommission fest, dass vom beantragten Projekt gravierend abgewichen wurde, werden die beantragenden Struktureinheiten bei der nächsten Ausschreibung nicht berücksichtigt.

Die Evaluation der Zielerreichung wird kontinuierlich bis 3 Jahre nach Projektende fortgesetzt. Dazu werden die Geförderten vom Dekanat der Fakultät um Auskunft über Publikationen und Anschlussförderungen aus dem Projekt gebeten. Darüber hinaus sind geförderte Personen verpflichtet, etwaige Publikationen aus dem Projekt, die in begutachteten Zeitschriften erschienen sind, regelmäßig als PDF-Datei an das Dekanat zu senden. Bei Ausscheiden der Geförderten aus der Fakultät ist der/die jeweilige Leiter:in der Struktureinheit zur Berichterstattung verpflichtet. Werden Anschlussprojekte zur IFF-Förderung von externen Drittmittelgebern gefördert, so ist dies zum Zweck der Qualitätssicherung per Email an das Forschungsdekanat mitzuteilen.

8. Datenschutz

Die geförderten Projekte werden auf der Internetseite der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht. Hierbei werden der Name der geförderten Person, die Einrichtung, bei der sie tätig ist (Klinik, Lehrstuhl/Institut), der Standort und der Projekttitel genannt, es sei denn, die geförderte Person erhebt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Bewilligungsschreibens Widerspruch.

9. Kontakte

Antragsannahme: Forschungsdekanat der Fakultät für Gesundheit, Frau Siegrun Pardon, Alfred-Herrhausen-Str. 50, 58448 Witten, Email: forschung-gesundheit@uni-wh.de, Tel: 02302/926 711, Fax: 02302/926 701

Witten, den 18.03.2024; die Dekanin und der Dekan der Fakultät für Gesundheit, Prof. Dr. Margareta Halek und Prof. Dr. Stefan Zimmer